



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN SEITE: 01/02

gültig ab 6.12.2004

Für alle Lieferungen – auch aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen – gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Abweichungen hiervon, insbesondere entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers, sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn wir den Einkaufsbedingungen des Käufers nicht widersprechen.

I. Angebote und Preise:

- Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgebend ist nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Mündliche Absprachen und Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Preise verstehen sich in Euro und ohne Mehrwertsteuer.
- Tritt zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung der Ware eine Änderung der Tagespreise für Papier ein, so gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.
- Entstehen nach Vertragsschluß begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers, so sind wir zum Rücktritt berechtigt, es sei denn, daß uns Sicherheit oder Barzahlung bei Lieferung geleistet werden.

II. Lieferung und Versand:

- Lieferung erfolgt maschinenfallend. Der Gesamtausfall der Ware ist für die Beurteilung maßgebend. Abweichungen hinsichtlich Farbe, Gewicht und der Stoffzusammensetzung sind zulässig, soweit sie auf die im Normalfall vorgesehene Verwendung keinen nachhaltigen Einfluß ausüben. Muster gelten als Typenmuster.
- Wir sind zu Teillieferungen berechtigt und behalten uns bei Sonderanfertigungen bei einer Menge bis zu 50.000 Stück 10% und bei einer Menge mehr als 50.000 Stück 20% Mehr- oder Minderlieferung von der Bestellmenge vor. Der Käufer ist zur Übernahme der II. Wahl bis zu 10% bei Fensterhüllen und bis zu 5% bei allen übrigen Erzeugnissen verpflichtet.
- Abrufaufträge unterliegen, soweit keine anderen Termine vereinbart sind, einer Abnahmefrist von höchstens 4 Monaten. Bei Abnahmeverzug sind wir berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen die Gesamtmenge zu berechnen und sie dem Käufer zuzustellen oder auf seine Rechnung und Gefahr einzulagern. Nach Ablauf der Frist berechnen wir pro Palette und Monat 13,- 2.
- Bei Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit dem Verlassen des Lieferwerkes, geht die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes auf den Käufer über. Der Gefahrübergang tritt auch dann ein, wenn der Käufer den Versand der bereitgestellten Ware verzögert und wir die Ware einlagern. Der Versand erfolgt ohne Gewähr für die preiswerteste Versandart. Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Käufers abgeschlossen.
- Bei Aufträgen unter 200,- 2 Nettowarenwert gehen Fracht- und Verpackungskosten zu Lasten des Käufers. Wir berechnen bei einem Nettowarenwert unter 200,- 2 einen Porto- und Verpackungsanteil von 10,- 2. Für das Ausland gelten gesonderte Portokosten. Diese sind pro Land verschieden und können auf Wunsch bei uns nachgefragt werden.
- Beschädigte Ware darf dem Beförderer erst dann abgenommen werden, wenn der Schaden von diesem anerkannt wird.

III. Lieferzeit:

- Angegebene Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich durch unser Stammhaus in Düren als verbindlich vereinbart sind.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrungen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergutes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden von uns in wichtigen Fällen dem Käufer baldmöglichst mitgeteilt.
- Der Beginn der Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Käufer berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist der Schadenersatzanspruch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

IV. Eigentumsvorbehalt:

- Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen, bedingten oder zukünftigen Forderungen, die uns aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen bzw. zustehen werden, unser Eigentum. So lange die Ware nicht vollständig bezahlt ist, muß der Käufer die Ware treuhänderisch für uns halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren sowie die Ware ordnungsgemäß lagern, sichern und versichern sowie als Eigentum des Verkäufers kennzeichnen. Soweit die Ware vom Käufer weiterverarbeitet oder umgebildet wird, gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen. Der Verarbeiter ist nur Verwahrer. Wird die Vorbehaltsware mit fremden Gegenständen verbunden oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen Gegenständen. Die Ware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußert werden. Der Käufer verpflichtet sich, unsere unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nur unter der Bedingung weiterzuveräußern, daß die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen an uns abgetreten werden. Er tritt hiermit bereits im voraus die Forderungen aus Weiterveräußerung an uns ab, und zwar auch insoweit, als die Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermisch wird. In diesem Fall dient



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN SEITE: 02/02

gültig ab 6.12.2004

die abgetretene Forderung zu unserer Sicherheit in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Der Käufer bleibt weiterhin zur Einziehung berechtigt, so lange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Er ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner bekanntzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. die weitere Abtretung der bereits an uns abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Käufer hat uns etwaige Zugriffe auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder auf die abgetretene Forderung unverzüglich mitzuteilen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, solange nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet. Wir verpflichten uns, die abgetretenen Forderungen nach eigener Wahl freizugeben, soweit sie die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigen und aus bereits bezahlten Lieferungen herrühren. Wir sind berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer die Versicherung selbst nachweislich abgeschlossen hat.

V. Mängelhaftung:

- Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Beanstandungen irgendwelcher Art können nur berücksichtigt werden, wenn sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware und bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens 14 Tage nach der Entdeckung, schriftlich gemeldet werden. Unterläßt der Käufer die Anzeige oder wird die Ware von ihm verbraucht oder vermischt, bedruckt oder veräußert, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung. Die begründete Beanstandung einer Lieferung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertragsverhältnis.
- Im Falle einer begründeten Beanstandung können wir nach unserer Wahl die Ware nachbessern oder eine neue mangelfreie Sache liefern. Bei Fehlschlägen unserer Nacherfüllung hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Rücksendungen bedürfen unseres vorherigen Einverständnisses. Ohne unser Einverständnis verweigern wir die Annahme der eintreffenden Rücksendungen.
- Soweit der Käufer es versäumt, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren, insbesondere die bahnamtliche Tatbestandsaufnahme oder die Fehlmengenbescheinigung unterläßt, hat er seine Mängelansprüche gegenüber uns verwirkt. Unsere Maßnahmen zur Schadensminderung gelten nicht als Anerkenntnis. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichten wir nicht auf den Einwand der unbegründeten oder verspäteten Rüge.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt davon unberührt.

VI. Zahlung:

- Unsere Rechnungen sind fällig 30 Tage nach Rechnungsdatum. Bei Zahlungseingang innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto. Wechsel werden nur nach Vereinbarung und lediglich erfüllungshalber entgegengenommen. Diskontspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Bei Zahlung durch Wechsel wird kein Skonto gewährt. Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen und schließlich der jeweils ältesten Warenforderung verwendet.
- Gegenforderungen berechtigen den Käufer nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen berechnen. Bei Zahlungsverzug sind wir zu weiteren Lieferungen nicht verpflichtet.

VII. Klischees, Korrekturabzüge, Stanzvorrichtungen:

-Erforderliche Druckstöcke sind vom Besteller zur Verfügung zu stellen; Litho-, Repro- und Satzherstellungen werden bei Beschaffung durch uns zu Selbstkostenpreisen berechnet. Fehldrucke bis zu 10% werden nicht ersetzt. Genehmigte Korrekturabzüge sind allein für die Ausführung des Druckes maßgebend, auch für den Fall, daß dieselben von der Druckvorlage abweichen. Wird kein Korrekturabzug verlangt, ist allein die Druckvorlage entscheidend. Für einen genauen Passer oder die genaue Übereinstimmung der Druckfarbe gegenüber der Farbvorlage übernehmen wir nur dann die Gewähr, wenn dies ausdrücklich in der Bestellung vereinbart ist. Korrekturabzüge auf Originalen werden berechnet. Korrekturabzüge werden im Buchdruck erstellt, auch wenn die Ausführung in einem anderen Druckverfahren erfolgt.

VIII. Schutzrechte Dritter:

-Enthält der Auftrag das Versehen der Ware oder ihrer Verpackung mit bestimmten Abbildungen, Zeichen oder Bezeichnungen nach Angaben des Bestellers, so haftet allein der Besteller für einen hierdurch entstehenden Eingriff in Rechte Dritter. Er ist verpflichtet, uns von jeglicher Inanspruchnahme Dritter freizustellen.

IX. Datenschutz:

-Der Käufer ist damit einverstanden, daß seine uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in unserer EDV-Anlage gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

X. Schlußbestimmungen:

- Soweit eine Bestimmung unwirksam wird, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- Es gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Düren, Deutschland.
- Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand, auch bei Scheck- und Wechselstreitigkeiten, unser Stammgeschäftssitz. Dies läßt unser Recht unberührt, den Vertragspartner an jedem anderen Ort zu verklagen, an welchem ein Gerichtsstand für Klagen gegen ihn begründet ist.